

**Bericht des Landesbischofs Dr. Christoph Kähler
zur Verfassung der EKM am 04.07.2008 in Wittenberg**

(Es gilt das gesprochene Wort)

Wir werden in wenigen Stunden eine grundlegende Entscheidung fällen. So oder so. Wir stimmen über das abschließende Ergebnis eines Prozesses ab, der reichlich achteinhalb Jahre gedauert hat. Wie immer Sie sich entscheiden werden, werden Sie für die Zukunft Weichen stellen. Sie haben die Verantwortung für eine Verfassung, die dem kirchlichen Leben von 930.000 Mitglieder einen Regelungsrahmen setzen soll. Diese Verantwortung kann Ihnen niemand abnehmen und absprechen. Paulus sagt: „Prüft alles, und das Gute behaltet.“¹

1. Verfassungen

Der jüdische Widerstandskämpfer und Poet Stanislaw Jerzy Lec formulierte einst im kommunistischen Polen: „Die Verfassung eines Staates sollte so sein, dass sie die Verfassung des Bürgers nicht ruiniere.“ Das darf man getrost auf unsere Thüringer Kirche umdeuten: „Die Verfassung unserer Kirche sollte so sein, dass sie die Verfassung unserer Mitglieder nicht ruiniere.“

Lec sagte dies unter Umständen der Diktatur, der Unfreiheit und der ideologischen Verblendung. Er hat damit eine erstaunliche Nüchternheit und Klarheit bewiesen. Auch in unserer Situation, in der wir uns anschicken, unsere Kirche neu zu verfassen, wünsche ich mir dieselbe Klarheit und Nüchternheit.

Die Väter und Mütter der Thüringer Landessynode hatten am 2. November 1951 in Eisenach die bis heute noch geltende Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen beschlossen und die alte Verfassung von 1924 außer Kraft gesetzt. Das war sechs Jahre nach dem Beginn der kirchlichen Neuordnung! Die darin geronnenen Erfahrungen aus der Geschichte haben über 50 Jahre hinweg den Weg unserer Landeskirche in einer sozialistischen Diktatur geprägt. Die DDR und Ihre Ideologie sind mit dem Fall der Mauer untergegangen. Dennoch spüren wir bis heute die Nachwirkungen der zwei Diktaturen im Osten Deutschlands – auch und gerade in den Kirchen. Wir müssen uns fragen lassen, wie wir auf die sich nach wie vor verändernden Bedingungen reagieren wollen und was wir aus unserer Geschichte bewahren wollen, ja müssen. Kirche kann die Welt, in der sie lebt und in der sie das Evangelium von Jesus Christus verkündigt, nicht ignorieren. Sie muss gegen alle falsche Anpassung und gegen alle falsche Sicherheit darauf achten, dass ihre Ordnung ihrem Auftrag möglichst gut entspricht.

Darum haben wir den Ihnen vorliegenden Verfassungsentwurf in einer Breite und Genauigkeit debattiert, die selbst den Freistaaten Thüringen und Sachsen, wie dem Land Sachsen-Anhalt, nach dem demokratischen Wandel 1989, Ehre gemacht hätte. Ich hoffe, dass sich alle, die sich an dieser Verfassungsdebatte beteiligt haben, das

¹ 1. Thes 5,19-21

Ergebnis als ihr eigenes ansehen und annehmen können. Geschätzte 2000 Berater und Beraterinnen haben mit ihren Vorschlägen auf 2000 Seiten geholfen, den Verfassungsentwurf zu verbessern. Auch hier gilt das paulinische Wort: „Den Geist dämpft nicht! Prophetische Rede verachtet nicht! Prüft alles, und das Gute behaltet!“²

Wir haben während der Arbeit an der Verfassung bestätigt gefunden, was wir uns sonst mutmachend gegenseitig in vielen Reden und Diskussionen versichert haben, dass wir viele gemeinsame Grundüberzeugungen und Ziele und eine gemeinsame Geschichte haben. Wir haben bei der Verfassungsarbeit dies alles auf seinen Gehalt geprüft. Wer ein Haus baut, ist gut beraten, auf Stein zu bauen, nicht auf Sand. Wir haben gemerkt, dass die Gemeinsamkeiten tragen. Wir haben auch Kulturunterschiede wahrgenommen. Aber diese haben nie den Hausbau insgesamt in Frage gestellt. Sie ließen sich eben nicht auf die Faustformeln von den „hierarchisch denkenden Lutheranern“ und den „basisdemokratischen Unionschristen“ bringen. Das synodale Prinzip und seine lebendige Praxis zeichnen seit langem beide Teilkirchen aus. Ich bin den Mitgliedern der Verfassungskommission, des Rechtsausschusses und der Redaktionsgruppe sehr dankbar, den Mitgliedern aus unseren Reihen und denen der KPS. Das war viel mühevoller und sorgfältige Arbeit.

2. Die Phasen

1. Im November 2000 hat die Synode die Kooperation der beiden Kirchen beschlossen. Diese haben wir von 2001 bis 2004 als Vorbereitung und Vertrauensbildung für den späteren Prozess erlebt und gestaltet. In der Kooperation stießen wir bald auf deutliche Grenzen der Zusammenarbeit und haben darum bereits ab 2002 eine Föderationslösung vorbereitet.
2. Zeitlich deutlich vor den verfassten Kirchen haben die Diakonischen Werke der Landeskirche Anhalts, der Kirchenprovinz Sachsen und der Thüringer Landeskirche sich 2002 zu einem Diakonischen Werk zusammengeschlossen.
3. Die Föderation wurde am 1. Juli 2004 gebildet und bildet bis heute den rechtlichen Rahmen für unserer Arbeit und die Beschlüsse. An der Föderation beteiligte sich (gegen erste Überlegungen) die Evangelische Landeskirche Anhalts nicht, weil sie ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollte. Das hat aus heutiger Sicht manche schwierige Phase zwischen den beiden Kirchen nicht noch schwieriger gemacht.
4. Auch unter denen, die den Prozess vorangetrieben haben, hat sich manche neue Erkenntnis ergeben. Die wesentlichste war – relativ spät – für mich selbst, dass wir eine Kirche werden sollten, die nur einen Bischof kennt. Denn die Aufgabe, als Person für diese Einheit zu stehen, lässt sich von einem Menschen allein besser erfüllen.
Meine ursprüngliche Formel: „Zwei Länder, zwei Kirchen, ein Dach“ war darum so nicht durchzuhalten. Dabei war nicht nur die Meinung der Freunde aus der KPS ausschlaggebend, sondern vor allem die Beobachtung in anderen Kirchen, die uns gelehrt hat, dass mehrere Bischöfe nebeneinander sich auch gegenseitig blockieren können.
Wir haben uns durchgerungen zu der konsequentesten Lösung: „Eine Kirche, eine Synode, ein Bischof, ein Kirchenamt an einem Standort.“

² 1. Thes 5,19-21

3. Was ist das Ergebnis der Verfassungsdebatte?

Nun müssen wir wenigstens kurz fragen, ob das, was uns wichtig war, auch in dieser Verfassung seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei blende ich nicht aus, dass in Thüringen von Anfang an manche redliche Skepsis den Prozess von der Kooperation über die Föderation bis zur vereinten Kirche begleitet hat. Gerade darum bin ich dankbar für die kontinuierliche gemeinsame Arbeit im neuen Landeskirchenrat als der Thüringer Kirchenleitung. Dort haben wir zum Teil bis in die tiefe Nacht berichtet und beraten. Wir haben die größten Streitfragen nach den sachlich angemessenen Kompromissen durchgeprüft und – wie ich finde – sehr erfolgreich das festgelegt, was uns für die neue Kirche wichtig ist.

Ohne Schelte unserer Vorfahren darf man mit Fug und Recht sagen, dass die bisherige Thüringer Kirchenverfassungen von 1924 bis 1951 ihre Stärke und ihre Grenze in einer klaren Organisation mit unzweideutiger Verantwortungszuschreibung hatte. Wir wussten und wissen, wer wann entscheiden muss und darf. Die theologischen Grundlagen waren dagegen nur durch außerordentlich knappe Verweisungen auf die lutherischen Bekenntnisse im Allgemeinen gegeben. Neben den Pfarrern kamen die anderen kirchlichen Mitarbeiter und ihre Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums entschieden zu kurz.

Theologisch gesehen hatte die Grundordnung der Kirchenprovinz Sachsen erhebliche Stärken, ihre organisatorischen Festlegungen zeichneten sich dagegen durch manche Unbestimmtheit aus.

In der Debatte erlebten wir regelmäßig auch die Differenz zwischen gefühlter und geschriebener Verfassung – auf beiden Seiten. Da war gelegentlich schon ein Blick in die bisherige Grundordnung oder Verfassung hilfreich und ernüchternd. Mancher Wunsch an den Verfassungsentwurf stellte sich so als fundamentale Kritik an dem jeweils geltenden eigenen Grundgesetz heraus. Wir sind vorrangig im Korridor zwischen der Grundordnung der Kirchenprovinz Sachsen und der Verfassung der Thüringer Kirche geblieben. Das sichert uns die kostbare verfassungsmäßige Kontinuität in dem neuen Entwurf.

4. Was haben wir nicht erreicht?

Es ist der Synode pflichtgemäß zu berichten, dass wir den Beschluss der Thüringer Synode DS 2 e/2 vom 24.11.2007 nicht vollständig umgesetzt haben. Dort hieß es: „Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit gemäß dem Vorentwurf zur Verfassung, dass

(1) die Regionalbischöfe mit Sitz und Stimme dem Landeskirchenrat angehören, (2) die Dienstaufsicht über die Superintendenten und Superintendentinnen ihres Dienstbereiches wahrnehmen und (3) Verantwortung dafür tragen, dass Visitation geschieht.“

Die Punkte (1) und (3) sind erfüllt, der Punkt (2) nur zur Hälfte. Er war eine der umstrittensten Bestimmungen. Die Befriedung zwischen den Streitpartnern wurde hier über einen zweigeteilten Katalog der dienstaufsichtlichen Funktionen hergestellt, der die genuinen Aufgaben der Pröpste bzw. Visitatoren einerseits und des

Landeskirchenamtes andererseits auflistete und zuordnete.
Die Visitatoren sind mit mir der Meinung,

- dass diese Aufteilung sachgerecht ist,
- dass die Personalkommission ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und dem Kirchenamt darstellt und,
- dass die volle Einbindung der Regionalbischöfe in die Kirchenleitung, die jetzt Landeskirchenrat heißen wird, gut gelungen ist.

5. Welche entscheidenden Punkte sind erhalten geblieben?

Nicht nur für meine Perspektive war und ist die volle Mitgliedschaft der Pröpstin und Pröpste wie die der Dezernentinnen und Dezernenten des Kirchenamtes in der Kirchenleitung ein ausschlaggebender Faktor. Gerade in den nächsten Jahren werden an diesem runden Tisch noch schwerwiegende Fragen beraten und entscheidende Lösungen ausgehandelt werden müssen. Dabei die Dezernenten und die Visitatoren oder einen Teil von ihnen nicht gleichberechtigt am Tisch zu haben, war für mich keine gute Perspektive. Das klingt für viele womöglich schwer verständlich. Wer aber den Prozess des Miteinanders zwischen Thüringen und Kirchenprovinz so intensiv verfolgt hat wie ich, konnte immer wieder eine Erfahrung innerhalb der Föderationskirchenleitung machen: Das Kollegium kam mit seinen Vorlagen in die Kirchenleitung. Die wurden häufig von den anderen Hauptamtlichen, also den Pröpsten und den Theologen aus der Synode kritisiert. Diese notwendige und hilfreiche Auseinandersetzung versetzte die Ehrenamtlichen in die Lage, sich in den Kontroversen ein klares Urteil zu bilden und begründet zu entscheiden. Solche Debatten haben häufig zu neuen Hausaufgaben für das Kirchenamt geführt und zu einem insgesamt widerspruchsfreien Handeln aller Beteiligten. Dieses Miteinander von Synodalen, Pröpsten, Visitatoren, Kollegium und Bischof oder Bischöfin ist in einem Einigungsprozess, der in den nächsten Jahren fortgesetzt werden muss und kann, unverzichtbar. So kann eine Landeskirche ihre Aufgaben für die Gemeinden, für die Kirchenkreise und nach Außen gut erfüllen.

Dass ohne die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates in Zukunft kein Beschluss dieser Kirchenleitung zustande kommt, war der sachlich gut zu rechtfertigende Kompromiss, der das Prinzip der Organintegration an dieser Stelle nicht beschädigte und das synodale Prinzip noch einmal hervorhob.

So wurde in verschiedener Weise das synodale Element gestärkt – gemessen an beiden teilkirchlichen Traditionen. Das bedeutet mittelbar eine Stärkung des Gemeindebezugs. Denn Synodale entscheiden meistens zu Gunsten der Gemeinden.

Die jetzt vorgesehene Zusammensetzung der Synode, in der sich Präsidentin und Bischof oder Bischöfin an jeder Abstimmung beteiligen sollen, verdient in meinen Augen keinen Schönheitspreis, aber sie ist als Teil des Kompromisses hinnehmbar und unschädlich.

6. Welche Einigungen und Planungen in der EKM verdienen, herausgehoben zu werden?

Für einen echten Erfolg halte ich die bessere Würdigung der Bekenntnisschriften in der überarbeiteten Fassung und die Balance zwischen dem – so bezeichneten – Amt der Pastorinnen und Pfarrer und dem Verkündigungsdienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Dass die Mitgliedschaft der EKM in der VELKD und im Lutherischen Weltbund die Mitgliedschaft der Thüringer Kirche fortsetzt, halte ich für einen Gewinn, der uns zugleich bestätigt, was wir seit 2003 intensiv bedacht hatten: Am lutherischen Bekenntnis in Thüringen ändert sich nichts. Wir haben die Aufgabe, dieses im Alltag unserer unkirchlichen Umgebung in das aktuelle Bekennen münden zu lassen. Spätestens hier werden uns die künftigen Generationen nicht so sehr nach dem Wortlaut unserer Verfassung fragen (so wichtig er ist), sondern nach dem fröhlichen und ansteckenden christlichen Bekenntnis im Alltag unserer Welt und vor Menschen, die das christliche Bekenntnis seit mehreren Generationen nicht mehr kennen.

Lassen Sie mich noch einige weitere Verbesserungen benennen, die die Vorbereitung einer gemeinsamen Kirche erbracht hat, auch wenn sie nicht unmittelbar verfassungsrelevant sind:

- Wir haben inzwischen eine 500 Euro ausmachende Pfarrerpauschale für Reisekosten in den Haushalt eingestellt.
- Auch der umstrittene wohnungsbezogene Bestandteil hat sich so verändert, dass die Gemeinden nun in die Lage versetzt werden, durch eine ordnungsgemäße Dienstvergütung Pfarrhäuser sachgemäß zu pflegen.
- Die wenig auseinanderliegenden Gehälter werden angeglichen, so dass wir gleiche Tabellen haben werden und keinen Anlass zu neidischen Vermutungen.

7. Schlussbemerkungen

Eine Verfassung ist wie ein Instrument. Sie muss gebraucht werden, sie soll gebrauchsfähig sein. Schlechtes Handwerkszeug führt oft zu schlechten Produkten. Gutes Werkzeug garantiert aber noch kein Spitzenprodukt.

Letztlich aber gilt auch für eine Verfassung und die unterschiedlichen Erfahrungen und Ansichten, die in sie einfließen, Luthers alte Einsicht:

„Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten, unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden's auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da spricht: ‚Siehe, ich bin bei euch bis an der Welt Ende.‘“³

In diesem Vertrauen lassen Sie uns tun, was wir mit unseren begrenzten Kräften zu tun vermögen: einer gemeinsamen Kirche eine gemeinsame Verfassung geben, die den Christinnen und Christen sowie den Gemeinden im Lande nützlich sei.

³ Siehe: WA 50; 476,31-17